

Nr. 17/2017
ausgegeben am: **05.05.2017**

INHALT	SEITE
Wahlbekanntmachung der Stadt Hagen Wahl zum 17. Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 14. Mai 2017	82
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Öffentliche Zustellung für Herrn Kazim Yücel	82
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Dortmund Öffentliche Zustellung für Frau Giorgina Sfisie	82
Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg Flurbereinigungsverfahren Breckerfeld - Brenscheid Az. 28 94 5 7. Änderungsbeschluss	83

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

**WAHLBEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

Am 14. Mai 2017 findet die

Wahl zum 17. Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen
statt.

Die Wahlzeit dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.

Das Stadtgebiet Hagen fällt in zwei Wahlkreise: Wahlkreis 103 Hagen I (Stadtbezirke Hagen-Mitte, Hagen-Nord und Hohenlimburg) und Wahlkreis 104 Hagen II/Ennepe-Ruhr-Kreis III (Stadtbezirke Eilpe/Dahl und Haspe und die Städte Breckerfeld, Ennepetal und Gevelsberg).

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 23. April 2017 zugestellt wurden, sind Wahlkreis-Nummer, Stimmbezirk und der Wahlraum, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat, angegeben.

Die Abgrenzung der Stimmbezirke kann während der üblichen Sprechstunden beim Ressort Statistik, Stadtforschung und Wahlen, Bezirksverwaltungsstelle Hohenlimburg, Freiheitstr. 3, Zimmer 217 - 221, eingesehen werden.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Stimmbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Zur Erleichterung des Wahlgeschäftes sollte der Wähler seine Wahlbenachrichtigung mitbringen. Der Personalausweis oder Reisepass ist mitzubringen, damit sich der Wähler auf Verlangen des Wahlvorstandes über seine Person ausweisen kann.

Gewählt wird ausschließlich mit den amtlich hergestellten Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge, bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien außerdem die Namen der Parteien und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Namen der Parteien und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, sowie die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine **Erststimme** in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in dem Wahlkreis, für den der Wahlschein ausgestellt ist, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk oder durch Briefwahl teilnehmen. Wer durch Briefwahl wählen will, erhält vom Wahlamt auf Antrag die amtlichen Briefwahlunterlagen. Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet unbeobachtet persönlich seinen Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen, unterschreibt die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl unter Angabe des Datums, steckt den verschlossenen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag, verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet den Wahlbrief durch die Post an den darauf angegebenen Oberbürgermeister.

Der Wahlbrief ist so rechtzeitig zu übersenden, dass er spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr beim Oberbürgermeister eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle des Oberbürgermeisters abgegeben

werden. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse am Wahltag um 15:00 Uhr im Cuno-Berufskolleg I Hagen, Viktoriastr. 2, Gebäude D, 58095 Hagen, zusammen.

Ferner wird ausdrücklich auf die Strafbestimmungen des § 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches hingewiesen, nach denen mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft wird, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht.

Hagen, 25.04.2017 *Erik O. Schulz* (Oberbürgermeister)

■
**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Kazim Yücel, letzte bekannte Anschrift 58452 Witten, Konrad-Adenauer-Straße 22, liegt beim Fachbereich Zentrale Dienste der Stadt Hagen, Rathausstraße 11, Zimmer C.806, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Gewerbesteuerbescheid der Stadt Hagen, Fachbereich Finanzen und Controlling, Bereich Steuern, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, vom 24.03.2017, Geschäftszeichen: 20/20, 1001.1004474.1, Erhebungszeitraum 2015 und Gewerbesteuermessbescheid 2015 des Finanzamtes Hagen vom 24.03.2017

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr, 14.00 bis 15.45 Uhr und Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Es erfolgt die öffentliche Zustellung. Es können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste eintreten können.

Dieses Schreiben gilt nach § 122 Absätze 3 und 4 der Abgabenordnung (AO) vom 01.10.2002 (BGBL. I S. 3866, ber. I 2003 S. 61) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit dem Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung von der Stadt Hagen als öffentlich bekannt gegeben, wenn seit dem Tage der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 03.05.2017 *Erik O. Schulz* (Oberbürgermeister)

■
**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Dortmund**

Öffentliche Zustellung

Für Frau Giorgina Sfisie, zuletzt wohnhaft: Eckeseyer Str. 199, 58089 Hagen liegt im Gemeinsamen Versorgungsamt der Städte Dortmund, Bochum und Hagen, Untere Brinkstr. 80, 44141 Dortmund, Zimmer 305, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit: Elterngeldbescheid vom 20.04.2017 Aktenzeichen 51F7905128.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag – Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr, Montag und Dienstag 13:00 bis 15:00 Uhr und Donnerstag 13:00 bis 17:00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S 94) in der zur Zeit geltenden Fassung nach Ablauf von 2 Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 02.05.2017 *Der Oberbürgermeister*

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de



Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung
- Flurbereinigungsbehörde -
Stiftstraße 53
59494 Soest
Tel. 02931/82-5121

Soest, 05. Mai 2017

Flurbereinigungsverfahren Breckerfeld - Brenscheid
Az. 28 94 5

7. Änderungsbeschluss

Die Bezirksregierung hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

1. Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 21.12.1994 und durch die Änderungsbeschlüsse 1 bis 6 festgestellte Flurbereinigungsgebiet, zuletzt geändert durch Beschluss vom 15.08.2008, wird nach § 8 (1) des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung wie folgt geändert:

Zum Flurbereinigungsgebiet werden die nachstehend aufgeführten Grundstücke **zugezogen** und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

Regierungsbezirk Arnsberg
Kreis Ennepe-Ruhr-Kreis
Stadt Breckerfeld

Regierungsbezirk Arnsberg
Stadt Hagen

Gemarkung	Flur	Flurstück
Breckerfeld (1307)	22	4

Gemarkung	Flur	Flurstück
Dahl (1308)	15	307

2. Das geänderte Flurbereinigungsgebiet hat nunmehr eine Größe von 1.017 ha.
Die zugezogenen Grundstücke sind auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte in grün dargestellt.
3. Der 7. Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte hängt zur Einsichtnahme für die Beteiligten **zwei Wochen** bei der **Hansestadt Breckerfeld**
Eingang Rathaus,
Bekanntmachungstafel
Frankfurter Straße 38
58333 Breckerfeld
aus. Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem Tag nach der Bekanntmachung dieses Beschlusses.
Bei der **Stadtverwaltung Hagen**
erfolgt die Veröffentlichung im Amtsblatt Hagen vom 05. Mai 2017 sowie auf der Internetseite www.hagen.de
Zusätzlich ist der Beschluss im Internet der Bezirksregierung Arnsberg wie folgt einzusehen: www.bra.nrw.de/308370.
4. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zugezogenen Grundstücke werden Teilnehmer der durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 21.12.1994 gebildeten Teilnehmergeinschaft.
5. Für das ganze nunmehr geänderte Flurbereinigungsgebiet gelten bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes Einschränkungen in der Nutzung der Grundstücke gem. § 34 FlurbG.
- 5.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 (1) Nr. 1 FlurbG).
- 5.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 (1) Nr. 2 FlurbG).
- 5.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 (1) Nr. 3 FlurbG).
- 5.4 Holzinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).
- 5.5 Sind entgegen der Anordnungen zu 5.1 und 5.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 (2) FlurbG). Sind Eingriffe entgegen der Anordnungen zu 5.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 (3) FlurbG). Sind Holzinschläge entgegen der Anordnung zu 5.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

5.6 Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu Ziffer 5.2, 5.3 und 5.4 dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten – OWiG – in der zz. gültigen Fassung). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 (4) OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 (3) FlurbG).

Die Bußgeldbestimmungen anderer gesetzlicher Bestimmungen bleiben unberührt.

Gründe

Das o. g. Flurbereinigungsverfahren, das nach § 86 (1) Nrn. 1 und 3 i. V. m. § 1 FlurbG eingeleitet worden ist, hat u. a. den Zweck, agrarstrukturelle Mängel zu beheben und die forstwirtschaftlichen Verhältnisse durch Erschließung und Zusammenlegung zu verbessern und eine einfachere Bewirtschaftung zu erreichen.

Die Voraussetzungen für die Änderung des Flurbereinigungsgebietes liegen vor.

Das Flurstück 4 der Gemarkung Breckerfeld 22 dient zur Arrondierung von Grundbesitz.

Die vermessungstechnische Feststellung der Verfahrensgrenze wird durch die neue Abgrenzung Flur 15 Flurstück 307 der Gemarkung Dahl vereinfacht.

Die von der Zuziehung betroffenen Bereiche sind nach Art, Lage und Nutzung geeignet, dem v. g. Zweck zu dienen.

Anmeldung unbekannter Rechte an den nach Nr. 1 zugezogenen Grundstücken

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Zusammenlegungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 (1) FlurbG innerhalb einer Frist von **drei** Monaten nach erfolgter Veröffentlichung dieses Beschlusses bei der Bezirksregierung Arnsberg - Flurbereinigungsbehörde - in Soest anzumelden. Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen, oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung. Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gem.

§ 14 (2) FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 (3) FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Arnsberg schriftlich einzureichen (Dezernat 33 Stiftstraße 53, 59494 Soest) oder zur Niederschrift zu erklären. Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Näheres zur elektronischen Widerspruchserhebung finden Sie auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Arnsberg unter www.bezreg-arnsberg.nrw.de unter „Kontakt“ und „Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP)“ und dort unter dem Link „<http://www.egvp.de>“.

Im Auftrag

(LS)



gez. D. Becker

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

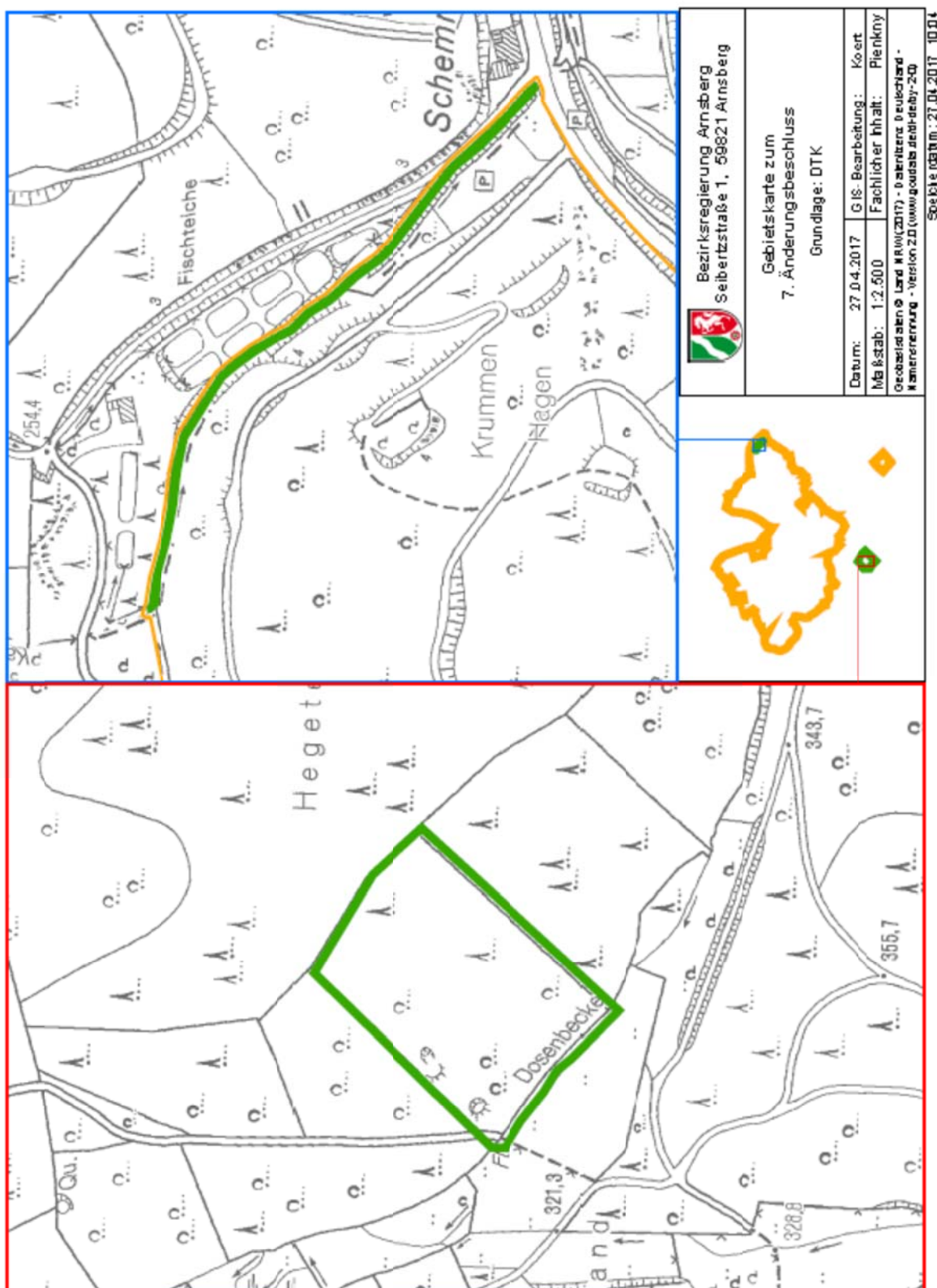
Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de



Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

Geschwindigkeitsüberwachungen im Hagener Stadtgebiet

Auch in den nächsten Tagen finden im Hagener Stadtgebiet wieder kommunale Geschwindigkeitsüberwachungen an Gefahrenstellen, Unfallschwerpunkten und in schutzwürdigen Zonen statt. Geschwindigkeitskontrollen sind eine präventive Maßnahme, um mehr Sicherheit im Straßenverkehr zu erreichen. Die Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist weiterhin Unfallursache Nummer Eins. Die regelmäßige Überwachung gilt vor allem dem Schutz der schwächeren Verkehrsteilnehmer wie Fußgänger oder Radfahrer. Jeder Messpunkt wird weiterhin im Benehmen mit der Polizei festgelegt. Die Messstellen der kommenden Tage sind:

05.05.2017

Büddingstraße, Schlesierstraße, Franzstraße, Hüttenbergstraße, Birkenstraße, Kapellenstraße, Berliner Straße,

06.05.2017

Eckeseyer Straße, Selbecker Straße, Neue Straße, Osthofstraße

08.05.2017

Boeler Straße, Iserlohner Straße, Im Sonnenwinkel, Karl-Ernst-Osthaus-Straße

09.05.2017

Heidestraße, Alemannenweg, Hochstraße, Haldener Straße, Scharnhorststraße, Cunostraße, Jahnstraße, Hohenlimburger Straße

10.05.2017

Haßleyer Straße, Kuhlestraße, Oststraße, Zur Hünenpforte, Wiesenstraße, Holthäuser Straße, Lange Straße, Alexanderstraße

11.05.2017

Berchumer Straße, Königsberger Straße, Rembergstraße, Stadionstraße, Minervastraße, Liebigstraße, Am Berge, Elseyer Straße

12.05.2017

Funckestraße, Schwelmstück, Ergster Weg, Gotenweg, Im Kley, Auf dem Lölfert, Eppenhauser Straße, Bergischer Ring

13.05.2017

Schälk, Altenhagener Straße, Friedensstraße, Herbecker Weg

Darüber hinaus muss im gesamten Stadtgebiet mit weiteren Kontrollen durch das Ordnungsamt gerechnet werden. Die stationären Geschwindigkeitsüberwachungen sowie die möglichen mobilen Messplätze sind auch im Stadtplan auf hagen.de einzusehen.

Untere Jagd- und Fischereibehörde mit geänderten Öffnungszeiten

Bei der Unteren Jagd- und Fischereibehörde der Stadt Hagen haben sich die Öffnungszeiten geändert: Montag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag sind die Kolleginnen und Kollegen jeweils von 8.30 bis 12 Uhr sowie nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter ☎02331/207-4846 persönlich zu sprechen.

Nach Masernausbruch in Hagen – Gesundheitsamt rät, den Impfstatus zu überprüfen

Nach dem Masernausbruch in Duisburg und mehreren Masernfällen im übrigen Ruhrgebiet sind am Mittwoch auch in Hagen zwei Masernfälle bekannt geworden. Das Gesundheitsamt der Stadt Hagen hat sofort alle Maßnahmen ergriffen, um einer Ausbreitung der Masern zu begegnen. Es hat Umgebungsuntersuchungen durchgeführt, Sperrungen veranlasst und Riegelungsimpfungen durchgeführt. Masern sind eine hoch ansteckende Krankheit. Sie werden durch das Einatmen infektiöser Tröpfchen beim Sprechen, Husten oder Niesen sowie durch Kontakt mit infektiösen Sekreten aus Nase und Rachen übertragen. Die Inkubationszeit beträgt gewöhnlich acht bis zehn Tage, 14 Tage bis zum Ausbruch des Masernexanthems. Masernkranke sind bereits drei bis fünf Tage vor Auftreten des Exanthems ansteckend und bleiben bis vier Tage nach Exanthem-Ausbruch ansteckend. Die Masern beginnen mit Fieber, Bindehautentzündung, Schnupfen, Husten und einem Ausschlag in der Mundschleimhaut. Der charakteristische Masernausschlag entsteht am 3. bis 7. Tag nach Beginn der Symptome. Eine Masernerkrankung hinterlässt lebenslange Immunität. Masern sind eine gefährliche Erkrankung. Es gibt zahlreiche Komplikationen wie Mittelohrentzündung, Bronchitis, Lungenentzündung, Durchfälle, gefährlich ist eine akute Gehirnentzündung, sehr gefährlich ist die SSPE, eine seltene Spätkomplikation die sich

durchschnittlich sechs bis acht Jahre nach Infektion manifestiert und tödlich endet.

Wer Masern durchgemacht hat oder zweimal gegen Masern geimpft ist (in der Regel als MMR = Masern/Mumps/Röteln-Impfung) ist ausreichend gegen Masern geschützt.

Daher möchte das Gesundheitsamt das Auftreten der Masern erneut zum Anlass nehmen, die Bevölkerung aufzurufen, den Impfstatus zu überprüfen und unbedingt bei fehlendem Masern-Impfstatus eine Impfung durchführen zu lassen.

Die ständige Impfkommission am Robert-Koch-Institut empfiehlt eine Erstimpfung gegen Masern im Alter von elf bis 14 Monaten. Bei kritischen Situationen kann die Erstimpfung bereits im Alter von neun Monaten verabreicht werden. Die 2. Impfung kann bereits vier Wochen nach der ersten Masernimpfung erfolgen. Eine einmalige Masern-Mumps-Röteln Standardimpfung für Erwachsene sollte bei allen nach 1970 geborenen ungeimpften beziehungsweise in der Kindheit nur einmal geimpften Personen unbedingt nachgeholt werden.

In einer Masern-Ausbruchssituation werden Kontaktfälle, die keine oder nur eine Impfung haben, sofort für die Dauer von 14 Tagen vom Besuch aller Gemeinschaftseinrichtungen (Schulen, Kindergärten, Sportvereine) gesperrt. Alle Personen, die die Masern nicht durchgemacht haben oder die keine oder nur eine Impfung gegen Masern haben, sollten sich unbedingt jetzt bei ihrem Hausarzt oder Kinderarzt vorstellen und impfen lassen. Bei Fragen steht auch das Gesundheitsamt unter den ☎02331-2075608 oder 02331-2073725 zur Verfügung.

Spaziergang zum Thema „Die Rückkehr der Lachse“

Unter dem Titel „Die Rückkehr der Lachse“ findet am Samstag, 13. Mai, von 10.30 bis etwa 18.30 Uhr ein Spaziergang um die Hasper Talsperre statt, der die Besichtigung der Lachsaufzuchtstation sowie Diskussionen bei gemütlichem Beisammensein im Gasthaus Plessen einschließt. Die Veranstaltung findet im Rahmen der Hagener Europawochen statt.

Das „Lachszentrum Hasper Talsperre e.V.“ in Hagen ist deutschlandweit eine einzigartige Lachsaufzuchtstation. Das Ziel der Veranstaltung „Die Rückkehr der Lachse“ ist, Bürger in Hagen und der Märkischen Region über das Europäische Wasserrecht und die Förderungen der Europäischen Union (EU) für Hagener Gewässer zu informieren. Im ersten Teil der Veranstaltung werden die konkreten Auswirkungen vor Ort von Christa Stiller-Ludwig vom Umweltamt der Stadt Hagen, Abteilung Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde, erläutert. Im zweiten Teil der Veranstaltung wird die Umsetzung des in Deutschland einzigartigen Projektes zur Wiedereinbürgerung des Atlantischen Lachses vorgestellt.

Der Lachs ist das Symbol für gesundes Wasser und einer funktionierenden Natur. Leider ist der Lachs aus unterschiedlichen Gründen in den europäischen Fließgewässern fast ausgestorben. Um dem entgegen zu wirken, gründete sich im Jahre 2001 der Verein „Lachszentrum Hasper Talsperre e.V.“. Er hat das Ziel, dazu beizutragen, den Lachs in den europäischen Fließgewässern wieder einzubürgern.

Start- und Endpunkt der Veranstaltung ist das Rathaus an der Volme, Rathausstraße 11. Für die Veranstaltung ist bequemes, festes Schuhwerk notwendig. Die Teilnahmegebühr beträgt 10 Euro. Eine verbindliche Anmeldung nimmt das Europe Direct Büro bis Dienstag, 9. Mai, unter ☎02331/207-3186 oder unter E-Mail sabine.krink@stadt-hagen.de entgegen. Da die Höhe der Teilnehmerzahl begrenzt ist, findet eine Berücksichtigung in der Reihenfolge der Anmeldung statt.

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de